

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

Welche sozialrechtlichen Ansprüche haben Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aus **Drittstaaten?**

Häufig gestellte Fragen

Stand Herbst 2018

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Deutsches Studentenwerk

Informations- und Beratungsstelle
Studium und Behinderung (IBS)

Zur Autorin

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- und des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk (DSW)
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel: 030/ 29 77 27-60
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Förderkennzeichen 513200

Die Inhalte basieren auf der Handreichung „Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche“ der Autorin. Die Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nimmt die Autorin Frau Prof. Frings oder die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung gern entgegen unter: studium-behinderung@studentenwerke.de.

Inhalt

Vorbemerkung	6
Aufenthaltsrechtliche Fragen	7
• Darf das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums abgelehnt werden, weil eine Behinderung vorliegt?	7
• Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um ein Studienvisum zu erhalten?	7
• Wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, gibt es dann trotzdem eine Möglichkeit, in Deutschland zu studieren?	7
• Wann darf das Studienvisum abgelehnt werden?	7
• Gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Aufenthalt zu Studienzwecken?	8
• Kann ich eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung machen, wenn die Anforderungen des Studiums zu hoch sind oder das Studium mir nicht gefällt?	8
• Was passiert, wenn sich meine Krankheit verschlimmert und ich mein Studium aufgeben muss?	8
• Wie geht es nach der erfolgreichen Beendigung meines Studiums weiter?	8
• Kann ich in Deutschland Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Anspruch nehmen?	8
Beratung	9
• Wo kann ich mich über Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beraten lassen?	9
Krankenversicherung, Gesundheits- und Pflegeleistungen	9
• Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen für mich in Deutschland?	9
• Welche Leistungen kann ich erhalten, wenn ich in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung versichert bin?	11
• Auf welche Gesundheitsleistungen habe ich sonst noch Anspruch?	12
• Auf welche Pflegeleistungen habe ich Anspruch?	13
Teilhabeleistungen für Studierende mit Behinderung	14
• Welche Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderungen erbringen die Hochschulen?	14
• Welche staatlichen Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile kann ich während des Studiums in Anspruch nehmen?	14
Sicherung des Lebensunterhalts	16
• Gibt es Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende mit einer Behinderung aus Drittstaaten?	16
• Wann bestehen Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)?	16
• In welchen Situationen können Studierende aus Drittstaaten Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen?	17
• Gibt es einen Anspruch auf Wohngeld?	18
• Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Krankenversicherung?	18
• Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz?	18
• Können Studierende aus Drittstaaten Blindengeld erhalten?	18

- Kann ich existenzsichernde Hilfen erhalten, wenn eine unvorhergesehene, schwerwiegende Notlage auftritt? 18

Anerkannte Schwerbehinderung..... 19

- Kann ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?..... 19
- Können internationale Studierende mit einer anerkannten Schwerbehinderung Nachteilsausgleiche im Steuerrecht, Arbeitsrecht und bei öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen? 19

Vorbemerkung

Internationale Studierende müssen vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland verschiedene aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Fragen klären. Die rechtliche Situation von Studierenden aus Drittstaaten (nicht EU, EWR, Schweiz), die zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen, folgt dabei spezifischen Regelungen.

Internationale Studierende aus Drittstaaten mit körperlichen, Sinnes- oder seelischen Beeinträchtigungen sind grundsätzlich gleichberechtigt im Vergleich zu nichtbehinderten Drittstaatsangehörigen beim Zugang zum Studium und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums. Sie müssen aber nicht nur wie alle anderen Kommiliton*innen die Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts und der Ausbildung sicherstellen, sondern darüber hinaus ggf. die Kostenübernahme für Pflegeleistungen, für die medizinische Versorgung, für eine barrierefreie Wohnung, für technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen organisieren. Anders als in manchen anderen Ländern ist das Angebot an Hilfsmitteln und Unterstützungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an deutschen Hochschulen in der Regel sehr begrenzt. Stattdessen sind in Deutschland unterschiedliche Sozialleistungsträger für die Finanzierung behinderungsbedingter Bedarfe zuständig. Ausländische Studierende haben darauf allerdings nur eingeschränkt Anspruch.

Vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland sollten sich Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aus dem Ausland deshalb genau darüber informieren, welche Leistungen sie in Deutschland unter welchen Voraussetzungen erhalten können und für welche Bedarfe sie selbst Vorsorge treffen müssen.

Als Behinderung gilt eine langfristige (mehr als sechs Monate andauernde) körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigung, welche in Wechselwirkung mit Umweltbarrieren die Betroffenen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindert (Art. 1 BRK, § 2 SGB IX). Dieses Verständnis von Behinderung schließt Menschen mit chronischen Krankheiten ein.

Die vorliegende Kurzübersicht zu häufig gestellten Fragen bezieht sich nur auf Drittstaatsangehörige, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen ([§ 16 AufenthG](#)).

Nicht berücksichtigt werden Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, denen aus anderen Gründen (Familiennachzug, Flüchtlingsschutz, humanitäre Gründe) ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde. Besonderheiten für diese Gruppen finden sich in der ausführlichen Handreichung „Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche“ (Dr. Dorothee Frings, Berlin 2018).

Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige sind grau hinterlegt.

Die Rechte von Studierenden aus der EU/EWR und Schweiz werden in einer gesonderten Kurzübersicht dargestellt.

Aufenthaltsrechtliche Fragen

Darf das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums abgelehnt werden, weil eine Behinderung vorliegt?

Nein, Studieninteressierte mit und ohne Behinderungen haben in Deutschland (ebenso wie in allen anderen Mitgliedstaaten der EU) einen **Rechtsanspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums.

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um ein Studienvisum zu erhalten?

Das Visum zu Studienzwecken muss bei der deutschen Botschaft oder dem Konsulat im Herkunftsland beantragt werden. Ausnahme: Studienbewerber*innen haben schon einen Aufenthaltstitel (nicht Schengen-Visum) in Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat oder sie kommen aus einer der westlichen Industriestaaten¹. Für die Erteilung eines Studienvisums müssen vorliegen:

- der Zulassungsbescheid der Hochschule für ein **Vollzeitstudium**, aus dem hervorgeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein erforderlicher Sprachnachweis oder der Abschluss eines Studienkollegs darf später nachgereicht werden.
- ein Sprachnachweis, falls dieser nicht im Zulassungsverfahren der Hochschule geprüft wurde;
- der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts und einer Absicherung im Krankheitsfall;
Nachgewiesen werden muss ein monatliches Einkommen von 720,- Euro (Studienjahr 2018/2019). Ein Nachweis zusätzlicher finanzieller Mittel für behinderungsbedingte Mehrausgaben darf nicht verlangt werden. Es muss entweder die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nachgewiesen werden oder in einer privaten Krankenversicherung, die denselben Leistungsumfang gewährt.
- bei minderjährigen Studierenden: Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Wenn eine Bedingung nicht erfüllt ist, gibt es dann trotzdem eine Möglichkeit, in Deutschland zu studieren?

Das Visum kann auch für eine **Studienvorbereitung** oder ein **Teilzeitstudium** erteilt werden. Darüber wird aber nach Ermessen (Entscheidungsspielraum der Behörden) entschieden. Dabei können auch Belastungen für die Hochschulen und die Sozialsysteme berücksichtigt werden, die sich aus einer Behinderung ergeben. Die Ausländerbehörden können die Aufenthaltserlaubnis auch aus diesen Gründen ablehnen.

Wann darf das Studienvisum abgelehnt werden?

Der Antrag auf ein Studienvisum darf abgelehnt werden, wenn

- die Hochschule ausschließlich oder hauptsächlich gegründet wurde, um Drittstaatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland zu erleichtern. So etwas gibt es in Deutschland fast gar nicht.

¹ Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea oder USA.

- die Hochschule sich in Insolvenz befindet. Das ist nur bei Privathochschulen möglich.
- der Aufenthalt zu einem anderen Zweck missbraucht werden soll, z.B. um zu arbeiten. Hierfür müssen konkrete Tatsachen genannt werden, ein allgemeiner Zweifel an der Studierfähigkeit wegen der Behinderung reicht nicht aus.
- eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in Deutschland besteht. Personen, die in Deutschland oder auch im Ausland schon erheblich straffällig geworden sind oder die als Gefährder gelten, werden nicht zum Studium zugelassen.

Gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Aufenthalt zu Studienzwecken?

Ja, aber dies kann individuell verschieden sein. Die Aufenthaltserlaubnis wird solange verlängert wie die Aussicht besteht, dass das Studium noch in einer angemessenen Zeit erfolgreich beendet wird (§ 16 Abs.2 Satz 4 und 5 AufenthG). Die Regelstudienzeit plus drei Semester gilt immer als angemessene Studienzeit. Mehrbelastungen und ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand wegen einer Behinderung müssen berücksichtigt werden. Die Dauer von zehn Jahren bildet eine Obergrenze.

Kann ich eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung machen, wenn die Anforderungen des Studiums zu hoch sind oder das Studium mir nicht gefällt?

Von einem Studium in eine Arbeit zu wechseln ist nicht möglich. Dagegen ist der Wechsel in eine Ausbildung möglich. Es werden aber nur Ausbildungen für Mangelberufe akzeptiert, die sich in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (siehe: www.make-it-in-germany.com) befinden. Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen, wird aber zustimmen, wenn die Ausbildung voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Was passiert, wenn sich meine Krankheit verschlimmert und ich mein Studium aufgeben muss?

Der Aufenthalt kann auch beendet werden, wenn das Studium unverschuldet durch eine Krankheit oder Behinderung nicht mehr betrieben werden kann oder wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist.

Wie geht es nach der erfolgreichen Beendigung meines Studiums weiter?

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes erteilt. Auch in dieser Zeit muss der Lebensunterhalt selbst sichergestellt werden. Förderangebote der Arbeitsagenturen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes können aber beantragt werden. Nach 18 Monaten muss eine Berufstätigkeit (auch selbständig) gefunden sein, die der Qualifikation des Studienabschlusses entspricht. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Behinderung die Arbeitssuche erschwert.

Kann ich in Deutschland Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Anspruch nehmen?

Nur sehr eingeschränkt. Die Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile werden in Deutschland von verschiedenen Leistungsträgern (Reha-Trägern) erbracht. Von besonderer Relevanz für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind die Leistungen der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Eingliederungshilfe. Wer diese Leistungen erhalten kann, wird unter den folgenden Fragen näher erklärt.

Beratung

Wo kann ich mich über Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beraten lassen?

Vor der Einreise zum Zweck des Studiums sollten ausländische Studieninteressierte mit Behinderungen Kontakt zu den **Sozialberatungsstellen der örtlichen Studenten- und Studierendenwerke** oder den **Bbeauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen** aufnehmen. Sie unterstützen die Studierenden mit wichtigen Informationen und übernehmen Lotsenfunktion (Recherche über: <https://www.studentenwerke.de/de/content/kontakt-f%C3%BCr-studierende-mit-beeintr%C3%A4chtigung>). Die Sozialberatungsstellen sind auch erste Anlaufstellen, wenn Studierende in finanzielle Notlagen geraten oder Schwierigkeiten mit der Krankenversicherung haben.

Die **Sozialleistungsträger** sollen alle erforderlichen Informationen barrierefrei zur Verfügung stellen, eine frühzeitige Feststellung des Bedarfs ermöglichen und über die Leistungen und die Ansprechpartner*innen für eine persönliche Beratung informieren. Die Betroffenen können verlangen, dass für sie ein Plan über die erforderlichen Leistungen aufgestellt wird und dafür auch der Bedarf systematisch erfasst wird. Die Betroffenen können sich jederzeit durch Personen unterstützen lassen, die sie selbst bestimmen. Ab 2018 werden die Bundesländer eine unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 32 SGB IX) schaffen, die für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sein soll (<https://teilhabe-beratung.de/>). Ab 2020 werden auch die Institutionen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringen, zu einer umfassenden Beratung verpflichtet (§ 106 SGB IX-2020).

Krankenversicherung, Gesundheits- und Pflegeleistungen

Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen für mich in Deutschland?

1. Die gesetzliche Pflichtversicherung

Die **wichtigste Versicherung** ist die gesetzliche Pflichtversicherung (GKV), in der jeder in einem Fachstudiengang eingeschriebene Studierende Mitglied ist, wenn keine Befreiung beantragt wurde. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen keine Person wegen ihrer Behinderung abweisen.

Die Versicherung endet, sobald das 14. Fachsemester überschritten ist. Auch mit dem 30. Geburtstag endet die Pflichtversicherung in der Regel. Internationale Studierende können jedoch eine Verlängerung beantragen, entweder, wenn sie die Zugangsberechtigung zum Studium erst spät erlangt haben, oder wenn sie nachweisen können, dass sich ihr Studium behinderungsbedingt verzögert hat. Endet die Pflichtversicherung, so kann sie freiwillig fortgesetzt werden (siehe unten).

- **Empfehlung:** Bei Einschreibung können Studierende sich von der Pflichtversicherung befreien lassen, indem sie eine Privatversicherung nachweisen. **Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist von der Befreiung dringend abzuraten**, weil günstige Privatver-

sicherungen alle Vorerkrankungen ausschließen und zumeist auch Leistungen der medizinischen Reha. Auch vergeben Studierende sich damit die Möglichkeit, sich im Anschluss an eine studentische GKV freiwillig in der GKV weiter zu versichern.

- **Wichtig:** Eine Befreiung von der GKV bleibt das gesamte Studium wirksam; es gibt **kein Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung**. Wenn eine Behinderung erst im Laufe des Studiums auftritt, gibt es keinen Zugang mehr zu den umfangreichen Leistungen der GKV.

2. Die Familienversicherung

Lebt ein Elternteil in Deutschland und ist Mitglied der GKV, so werden Kinder bis zum 25. Geburtstag familienversichert, wenn sie als Studierende eingeschrieben sind (auch für ein studienvorbereitendes Studienkolleg). Es kommt nicht darauf an, dass sie mit ihren Eltern zusammenleben. Endet die Familienversicherung, können sie in die studentische GKV wechseln oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (z.B. Promotion oder nach dem 14. Fachsemester), als freiwilliges Mitglied in der GKV bleiben. Kinder mit einer Behinderung bleiben sogar ohne Altersgrenze in der Familienversicherung, soweit und solange sie wegen der Behinderung nicht in der Lage sind, ein Einkommen zu erzielen, welches ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken (ca. 800 – 900 Euro).

3. Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in während des Studiums

Die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in setzt für Studierende erst bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden ein. Um diese Versicherung auch über das Ende der Tätigkeit hinaus als freiwillige Versicherung fortführen zu können, müssen mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt worden sein (oder 24 Monaten innerhalb der Rahmenfrist von fünf Jahren, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Privat versicherte Studierende können so nur schwer den Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) durch eine Beschäftigung während des Studiums erreichen.

4. Freiwillige Versicherung in der GKV

Eine freiwillige Versicherung kann sich in der Regel nur an eine Zeit der Pflichtversicherung anschließen. Wichtig ist diese Option für alle Studierenden, die das 14. Semester oder die Altersgrenze (in der Regel ab 30 Jahre) überschritten haben. Ebenso können sich Promovierende, die nicht mehr von der studentischen Pflichtversicherung erfasst werden, freiwillig versichern.

- **Wichtig:** Zwingende Voraussetzung für eine freiwillige Versicherung in der GKV ist eine vorangegangene Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung (siehe oben).

5. Sachleistungsaushilfe für Angehörige der Abkommensstaaten

Die Angehörigen bestimmter Staaten, mit denen entsprechende Sozialversicherungsabkommen bestehen, können in Deutschland Gesundheitsleistungen erhalten, die denjenigen der GKV entsprechen, wenn sie in ihrem Herkunftsland versichert sind:

- **Bosnien-Herzegowina:** Es gelten Einschränkungen bei Reha-Leistungen.
- **Israel:** Nur bei Schwangerschaft und Geburt.
- **Mazedonien:** Es gelten Einschränkungen bei Reha-Leistungen.
- **Montenegro:** Es gelten Einschränkungen bei Reha-Leistungen.
- **Serbien:** Es gelten Einschränkungen bei Reha-Leistungen.
- **Türkei:** Alle Leistungen.
- **Tunesien:** Alle Leistungen.

Mit dem Versicherungsnachweis muss zunächst eine GKV in Deutschland aufgesucht werden, die dann eine Gesundheitskarte oder einen (begrenzten) Berechtigungsschein für die medizinische Behandlung ausstellt.

- **Empfehlung:** Generell empfiehlt sich für Angehörige der Abkommensstaaten mit voller Sachleistungsaushilfe eine gesetzliche Versicherung im Herkunftsstaat, wenn diese günstiger ist als die Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung. Sollte die gesetzliche Versicherung im Herkunftsstaat enden, können sie in die studentische GKV wechseln. Waren sie aber im Herkunftsland privat versichert, so ist dies nicht möglich.

6. Privatversicherung

Wer bei Einreise noch nicht in ein Fachstudium eingeschrieben ist, sondern **zum Zweck der Studienbewerbung oder Studienvorbereitung** kommt, kann nicht Mitglied in der studentischen Pflichtversicherung werden, sondern muss sich privat versichern. Das gilt auch für Promotions-Studierende, die nicht durch eine Beschäftigung an der Hochschule pflichtversichert sind. Auch Studierende, die nach dem 30. Geburtstag in Deutschland ein Studium aufnehmen, sind nicht mehr als Studierende pflichtversichert. Es besteht auch die Möglichkeit, sich für das gesamte Studium von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Für Studierende mit Behinderung bedeutet dies oft den Abschluss des Basistarifs in der privaten KV (Höchstbeitrag zurzeit 682,95 Euro, um 50 % reduzierter Beitrag bei Nachweis des Einkommens), weil nur hier keine Gesundheitsuntersuchung erfolgt und die Leistungen denen der GKV entsprechen.

- **Empfehlung:** Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten sich, sobald sie sich in ihr Studienfach eingeschrieben haben, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern und sich nicht zugunsten der privaten Krankenversicherung befreien lassen.

Welche Leistungen kann ich erhalten, wenn ich in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung versichert bin?

Die medizinische Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) umfasst:

- Ärztliche Behandlung,
- Psychotherapeutische Behandlung,
- Medikamente,
- Heilmittel (ärztlich verordnete Therapien),
- Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke nach Genehmigung durch die GKV),
- Krankenhausbehandlung.

Die Leistungen der GKV sind auf medizinische Maßnahmen begrenzt, d. h. auf solche, die auf Heilung eines Krankheitszustandes ausgerichtet sind und die von Ärzten ausgeführt oder zugewiesen werden.

Die Krankenkasse bezahlt nur ganz bestimmte Hilfsmittel, die den Erfolg der Krankenbehandlung sichern, eine Behinderung ausgleichen oder einer drohenden Behinderung vorbeugen. Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. Hörhilfen, Prothesen, orthopädische und technische Hilfsmittel oder ein Mobilitätstraining für Blinde. (Hilfsmittelverzeichnis: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home.action>). Behinderungsbedingt erforderliche studienbezogene Hilfsmittel werden dagegen nicht von der Krankenversicherung finanziert.

Nach Unfällen, größeren Operationen und schweren Erkrankungen wird die Reha in Form der Anschlussheilbehandlung in Reha-Kliniken oder -Zentren erbracht. Bei psychischen Erkrankungen muss die Therapie von der GKV genehmigt werden. Den Antrag stellen die Therapeut*innen spätestens nach der 5. Therapieeinheit.

Für Medikamente, Heilmittel und Krankenhausbehandlungen werden bestimmte Selbstbeteiligungen fällig, die aber auf 2 % des Einkommens, bei chronisch Kranken auf 1 %, beschränkt sind. Zur Berechnung müssen Studierende ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachweisen, mindestens wird der BAföG-Satz zugrunde gelegt. Im Studienjahr 2018 würde sich eine Jahreszahlungsgrenze von 88,20 Euro für chronisch Kranke ergeben.

Auf welche Gesundheitsleistungen habe ich sonst noch Anspruch?

Es gibt weitere Gesundheitsleistungen, die nur einsetzen, wenn die Behinderung auf einem Ereignis beruht, welches während des Studienaufenthalts in Deutschland eingetreten ist.

1. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Eingeschriebene Studierende sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) versichert. Die Leistungen setzen ein, wenn Studierende bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule oder während eines Praktikums oder einer Nebenbeschäftigung (dann aber als Arbeitnehmer*innen) einen Unfall erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII). Die GUV kann auch bei Berufskrankheiten zuständig sein; derartige Erkrankungen sind bei Studierenden aber selten.

- **Wichtig:** Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden völlig unabhängig. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese, weil sie sich auch auf Fahrtkosten, nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. erstrecken und keine Zuzahlungen verlangt werden.

2. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation erbracht. Der Leistungsanspruch setzt eine gesundheitliche Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff in Deutschland voraus. Erfasst werden u.a. Sexualdelikte und Anschläge auf Gebäude oder Einrichtungen, in denen sich Menschen aufhalten, nicht hingegen Anschläge, die mittels eines Fahrzeugs begangen werden.

Für die Leistungen der medizinischen Reha ist allerdings die GKV vorrangig zuständig. Das Versorgungsamt kommt nur für die medizinischen Reha-Leistungen auf, wenn entweder keine GKV besteht oder die Leistungen über den Leistungskatalog der GKV hinausgehen. Es kann sich u.a. um Fahrtkosten, Brillen, Haushaltshilfen, Kuren und um sog. „Versehrtenleibesübungen“ (Reha-Sport) handeln.

Studierende aus Drittstaaten erhalten erst nach drei Jahren Aufenthalt die gesamten Leistungen nach dem OEG. Auf die Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation haben dagegen alle Geschädigten einen Anspruch, sofern ein Studienaufenthalt von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist. Dagegen sind Studierende mit einem auf ein Semester begrenzten Studienaufenthalt (z.B. ERASMUS) nur dann leistungsberechtigt, wenn sie mit einer*m Deutschen, einer*m Unionsbürger*in oder einer*m Ausländer*in mit einem längerfristigen Aufenthalt bis zum 3. Grad verwandt sind. Leistungsansprüche haben

auch die Angehörigen der Staaten, die dem „Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ beigetreten sind.²

Auf welche Pflegeleistungen habe ich Anspruch?

1. Leistungen der Pflegeversicherung

Jede Person, die in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist zugleich verpflichtend Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung (§§ 20, 23 SGB XI).

- **Wichtig:** Die Leistungen der Pflegeversicherung werden erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren erbracht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Für Familienversicherte reicht es aus, wenn einer der Elternteile bereits seit zwei Jahren versichert ist. Sobald ein Leistungsanspruch nach Ablauf der Wartezeit besteht, können internationale Studierende die Leistungen der Pflegeversicherung ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen.

2. Hilfe zur Pflege

Ergänzend oder ersetzend wird Hilfe zur Pflege als Sozialhilfeleistung von den Sozialämtern erbracht. Da es sich um eine steuerfinanzierte Sozialhilfeleistung handelt, kann sie nur beansprucht werden, wenn der Einsatz eigener finanzieller Mittel nicht zumutbar ist. Dabei werden auch Vermögenswerte im Ausland berücksichtigt.

- **Wichtig:** Hilfe zur Pflege ist während eines Studiums in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ausgeschlossen. Anschließend besteht auch für internationale Studierende ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff., § 23 Abs. 1 SGB XII).

Während des Aufenthalts nach dem Studium zur Arbeitsuche kann von internationalen Studierenden keine Hilfe zur Pflege beansprucht werden, weil Sozialhilfeleistungen in dieser Zeit generell ausgeschlossen sind (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII).

Sonderregelung für türkische Staatsangehörige: Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für türkische Staatsangehörige, weil Art. 1 Europäisches Fürsorgeabkommen einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gewährleistet.

3. Leistungen der Unfallversicherung und der Versorgungsämter

Nach Unfällen im Bereich der Hochschule erbringt die Unfallversicherung vorrangig vor der gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Es handelt sich insbesondere um Pflegegeld, dessen Höhe von dem Grad der Schädigung abhängt, es können aber auch Pflegesachleistungen finanziert werden. Auch die Versorgungsämter gewähren bei einer Schädigung durch einen vorsätzlichen tätlichen Angriff (OEG) Pflegeleistungen im erforderlichen Umfang. Es handelt sich jedoch um eine einkommensabhängige Leistung, die Ausländer*innen nach den Regelungen des OEG erst nach drei Jahren Aufenthalt zusteht.

² Zusätzlich zu den EU-Staaten, Island, Norwegen, Lichtenstein und Schweiz sind das: Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Montenegro.

Teilhabeleistungen für Studierende mit Behinderung

Welche Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderungen erbringen die Hochschulen?

Für die Hochschulen gelten die Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die für alle Bundesländer bestehen. Die Gesetze verpflichten die staatlichen Hochschulen zu einer barrierefreien Gestaltung. Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschuleinrichtungen müssen für alle Studierenden gewährleistet werden. Auch die Kommunikation im Bereich der Zulassung und Einschreibung, mit dem Prüfungsausschuss und den Organen der Hochschule muss barrierefrei sichergestellt werden. Das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder enthalten auch Regelungen über die soziale Förderung von Studierenden mit Behinderungen. Die Ausgestaltung der Förderpflichten bleibt in allen Hochschulgesetzen sehr allgemein. Sie begründen keine individuellen Leistungsverpflichtungen.

Welche staatlichen Sozialleistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile kann ich während des Studiums in Anspruch nehmen?

1. Unfallversicherung und Opferentschädigungsrecht

Studierende, die wegen einer in Deutschland eingetretenen Behinderung, Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben, erhalten die erforderlichen Teilhabeleistungen für ein Hochschulstudium sowie zur beruflichen und sozialen Teilhabe von der Unfallversicherung oder von den Versorgungsämtern, die das OEG anwenden. Nach dem OEG wird aber ein rechtmäßiger Aufenthalt von drei Jahren vorausgesetzt, bevor Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe finanziert werden.

2. Leistungen der Eingliederungshilfe

Bei Behinderungen, die schon bei der Einreise vorlagen oder bei sonstigen in Deutschland eingetretenen Behinderungen ist die Sozialhilfe als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Leistungsansprüche bestehen jedoch für Studierende aus Drittstaaten nur sehr eingeschränkt.

- In den ersten drei Monaten des Aufenthalts besteht ein vollständiger Ausschluss von Sozialhilfeleistungen und damit auch von Eingliederungshilfe. Dieser Leistungsausschluss entfällt ab dem 1.1.2020.
- Auch nach Ablauf der ersten drei Monate können Leistungen nur erbracht werden, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“. Der Nachweis eines Bedarfs alleine reicht nicht aus. Entscheidend kommt es darauf an, ob dieser Bedarf für die Betroffenen vorhersehbar war und ob die Nichtleistung für die Betroffenen mit gravierenden Konsequenzen verbunden ist, die sie weder abschätzen konnten noch auf andere Weise ausgleichen können.
- **Wichtig:** Das bedeutet, dass Leistungen an internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG nicht erbracht werden, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.

Nur in besonderen Ausnahmefällen können Leistungen gewährt werden, z.B. wenn

- die Behinderung erst während des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde; die Betroffenen müssten ohne die Leistung gezwungen sein, das Studium abzubrechen und langjährige erbrachte Bildungsinvestitionen wären für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft, vergeudet.
- die Betroffenen ohne die Leistung auf eine soziale, aber auch berufliche Teilhabe verzichten müssten, etwa weil ohne einen Studienabschluss keine berufliche Perspektive erreicht werden kann. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass diese Konsequenz bei Aufnahme des Studiums noch nicht absehbar war.
- durch einen kurzfristigen Einsatz einer Leistung die gesundheitliche Situation stabilisiert werden kann und dadurch die Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.
- die Nichtleistung zu einem Abbruch des Studiums führen würde und dadurch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende handelt es sich insbesondere um:

- Technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums,
- Kommunikationshilfen im Studium,
- persönliche Assistenz im Studium,
- behinderungsbedingt erhöhte Fahrtkosten zur Hochschule,
- Finanzierung besonderer Wohnformen, die aufgrund der Behinderung nötig werden,
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

Detaillierte Ausführungen finden sich in der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (<http://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf>) und auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks (<https://www.studentenwerke.de/de/content/hochschulhilfen-leistungen-der-eingliederungshilfe>).

- **Wichtig:** Nach Studienabschluss sind Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG von Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig ausgeschlossen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitssuche ergibt. Dieser Leistungsausschluss wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 abgeschafft.

Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige: Auf türkische Staatsangehörige ist das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) anzuwenden. Aus diesem Abkommen ergibt sich ein Anspruch auf Sozialhilfe während eines rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und damit auch auf Eingliederungshilfe. Ob das auch ab 2020 weiter gilt, wenn die Eingliederungshilfe nicht mehr als Sozialhilfe gilt, ist derzeit offen. Auch nach Studienabschluss werden Leistungen erbracht, weil das EFA vorrangig zu beachten ist.

3. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Als bislang noch wenig erprobte Möglichkeit kommen auch **Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben** wie technische und personelle Kommunikationshilfen, Schreibhilfen, Assistenz etc. durch die Bundesagentur für Arbeit in Betracht. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn der angestrebte Studienabschluss unter Berücksichtigung der Behinderung erreichbar ist, und dieser anschließend am Arbeitsmarkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat verwertet werden kann und soll.

- **Wichtig:** Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben werden unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erbracht.

Die Arbeitsagenturen sind in jedem Fall verpflichtet, Anträge auf Teilhabeleistungen entgegenzunehmen und entweder innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten oder inhaltlich über den Bedarf zu entscheiden (§ 14 SGB IX). Unterstützung bei der Antragstellung bieten auch die unabhängigen Beratungsstellen (<https://teilhabe-beratung.de/>).

Sicherung des Lebensunterhalts

Gibt es Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende mit einer Behinderung aus Drittstaaten?

Es gilt der Grundsatz: Der Lebensunterhalt muss von Studierenden aus Drittstaaten, die zum Zweck des Studiums einreisen, aus eigenen Mitteln sichergestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 4 FreizügG/EU). Das gilt auch für Studierende mit Behinderung. Leistungsansprüche können sich nur ausnahmsweise und in ganz besonderen, unvorhergesehenen Notlagen ergeben. Die Einzelheiten werden unter den folgenden Fragestellungen erläutert.

Wann bestehen Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)?

Leistungsansprüche für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG können sich ausnahmsweise ergeben, wenn sie

- seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben und mindestens fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.
- über mindestens ein Elternteil verfügen, der drei Jahre in Deutschland innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren rechtmäßig erwerbstätig war. Es genügen auch mindestens sechs Monate Erwerbstätigkeit, wenn der Elternteil aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht weiter erwerbstätig sein konnte.
- Familienangehörige von Deutschen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder bis zum 18. Geburtstag) sind.

- als türkische Staatsangehörige über mindestens ein Elternteil verfügen, das in Deutschland lebt und hier als Arbeitnehmer*in beschäftigt ist oder war.

In welchen Situationen können Studierende aus Drittstaaten Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen?

Studierende allgemein (auch deutsche) werden aus dem Leistungssystem des Jobcenters weitgehend ausgeschlossen. Grundsätzlich können jedoch Ansprüche nach SGB II bestehen auf:

- Mehrbedarfe wegen krankheitsbedingten Mehraufwendungen für Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) oder wegen eines unabweisbaren, laufenden Mehrbedarfs (§ 21 Abs. 6 SGB II), wie die Kosten für Haushaltshilfen, die Kosten für laufende, unverzichtbare Medikamente, die nicht von der GKV übernommen werden, oder Fahrtkosten zu einer von der GKV finanzierten Therapie.
 - aufstockende Leistungen zum BAföG im Haushalt der Eltern (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a SGB II).
 - Leistungen zum Lebensunterhalt während eines krankheitsbedingten Urlaubssemesters.
 - Leistungen in Härtefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II, wenn sich behinderungsbedingt Verzögerungen im individuellen Bildungsverlauf ergeben haben, die zu einer Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren nach BAföG geführt haben und Menschen mit einer Behinderung in besonderer Weise auf einen qualifizierten Berufsabschluss angewiesen sind, weil sie ihre Kompetenzen nur so angemessen für eine Erwerbstätigkeit nutzen können.
- **Wichtig:** Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG sind zwar nach dem Sozialrecht nicht von existenzsichernden Leistungen nach SGB II/SGB XII ausgeschlossen, **die Inanspruchnahme führt jedoch in der Regel zu einer Aufenthaltsbeendigung, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist.**

Treten aber außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände auf, so besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthalts trotz eines Leistungsbezugs nach SGB II. Eine länger andauernde Erkrankung oder eine Behinderung an sich begründen noch keine Ausnahmesituation. Zusätzlich wird gefordert, „dass eine solche Abweichung die Anwendung des Regeltatbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt.“ (VwV AufenthG 5.0.2). Es handelt sich nur um eine Ermessensentscheidung (Entscheidungsspielraum der Behörde) und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG.

- **Empfehlung:** Ein Leistungsantrag beim Jobcenter sollte nur gestellt werden, wenn zuvor mit der Ausländerbehörde abgeklärt wurde, dass der Leistungsbezug nicht zu einem Entzug der Aufenthaltserlaubnis und einer Abschiebungsandrohung führt.

Während des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitssuche nach dem Studium) besteht ein genereller Leistungsausschluss.

Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige: Türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die vom Status eines Elternteils abgeleitet einen Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben (siehe Frage oben), können in dem selben Umfang wie deutsche Studierende die Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen. Nach dem Studienabschluss erhalten sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsratsabkommen. Sie können damit ihren Lebensunterhalt während der Arbeitssuche durch Leistungen des Jobcenters finanzieren.

Gibt es einen Anspruch auf Wohngeld?

Studierende aus Drittstaaten sind zwar nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, der Wohngeldbezug kommt jedoch in aller Regel nicht in Betracht, weil sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen müssen.

Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Krankenversicherung?

Nein, Studierende erhalten kein Krankengeld.

Gibt es Leistungen zum Lebensunterhalt aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Wenn Studierende im Zusammenhang mit dem Studium einen Unfall erleiden, können sie von der gesetzlichen **Unfallversicherung** Verletztengeld erhalten. Dieses richtet sich nach dem konkret vor dem Unfall erzielten Einkommen. Studierende können es nur erhalten, wenn sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und dieses Einkommen durch den Unfall verloren haben. Bei dauerhaften Schädigungen ab 20 % Erwerbsminderung wird eine Verletztenrente gezahlt.

Wenn Studierende durch ein Kriminalverbrechen gegen Leib oder Leben eine Verletzung erleiden, können sie beim Versorgungsamt ein Versorgungskrankengeld nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beantragen. Es wird nur bei konkreten Einkommensausfällen und nur unter bestimmten persönlichen, insbesondere aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt. Für langfristige Schädigungsfolgen wird zum Ausgleich eine Beschädigtenrente gezahlt. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundrente ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und einer Ausgleichsrente für Erwerbseinbußen ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50. Die Grundrente wird einkommensunabhängig gezahlt und steht internationalen Studierenden ohne Wartezeit zur Verfügung. Die Ausgleichsrente ist einkommensabhängig und wird deshalb erst nach einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren geleistet. Die Grundrente wird nicht auf Leistungen nach BAföG, nach SGB II, SGB XII und AsylbLG angerechnet.

Können Studierende aus Drittstaaten Blindengeld erhalten?

Nein. Blinde haben zwar Anspruch auf Blindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gegenüber dem Sozialamt nach § 72 SGB XII oder nach den Landesgesetzen. Studierende aus Drittstaaten sind aber von den Leistungen in der Regel ausgeschlossen, weil sie nur dann beansprucht werden könnten, wenn dies „im Einzelfall gerechtfertigt“ wäre (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Pauschale Geldleistungen lassen sich aber kaum mit einem ganz konkreten Bedarf begründen.

Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige: Türkische Staatsangehörige haben Anspruch auf Blindengeld sowohl nach den Landesgesetzen als auch ergänzend als Blindenhilfe nach SGB XII.
--

Kann ich existenzsichernde Hilfen erhalten, wenn eine unvorhergesehene, schwerwiegende Notlage auftritt?

Studierende und Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, sind grundsätzlich verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Das gilt auch, wenn die Mittellosigkeit auf ein unerwartetes und unverschuldetes Ereignis zurückzuführen ist, etwa weil ein Unfall oder eine schwere Erkrankung zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führt.

Solange die Aufenthaltserlaubnis noch gültig ist, bestehen nach einer Exmatrikulation Ansprüche gegenüber dem Sozialamt auf Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII). Sie sind begrenzt auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und umfassen lediglich Leistungen zur Absicherung des physischen Existenzminimums. Der Zeitraum und der Umfang sind zu erweitern, wenn dies im Einzelfall unverzichtbar notwendig ist.

Den Betroffenen bleibt die Möglichkeit, den Leistungsbezug durch Ausreise zu beenden oder eine Alternative zur Sicherung des Existenzminimums zu finden. Entzieht die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis, entsteht die Pflicht zur Ausreise und damit ein Anspruch auf Leistungen für ausreisepflichtige Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz.

- **Empfehlung:** Drohen finanzielle Notlagen, sollten Studierende möglichst frühzeitig die Sozialberatungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke aufsuchen, um mögliche Lösungsstrategien zu besprechen (s.o.).

Anerkannte Schwerbehinderung

Kann ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Landesversorgungsämtern den Grad der Behinderung amtlich feststellen zu lassen (Schwerbehindertenausweisverordnung). Interessant ist dies vor allem bei einer bestehenden Schwerbehinderung (ab GdB 50). Da Antragstellende dafür einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland benötigen, sind Gaststudierende, die sich nur für ein Semester (oder kürzer) in Deutschland aufhalten, davon ausgeschlossen.

Die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung und die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe hängen nicht von der Feststellung des Grads der Behinderung ab, sondern von den ärztlich attestierten Beeinträchtigungen. Mit dem Eintritt in das Berufsleben, sei es nach Abschluss des Studiums, mit dem Wechsel in eine Ausbildung oder mit Aufnahme einer Hochschulbeschäftigung zum Zwecke der Promotion, kommt es sowohl für Steuervergünstigungen als auch für verschiedene Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auf die Feststellung der Schwerbehinderung an. Einige Konsequenzen können sich auch im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als studentischer Hilfskraft oder einer Nebenbeschäftigung während des Studiums ergeben.

Können internationale Studierende mit einer anerkannten Schwerbehinderung Nachteilsausgleiche im Steuerrecht, Arbeitsrecht und bei öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen?

Die spezifischen Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte hängen allein von den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ab und sind weder an die Staatsangehörigkeit noch an einen spezifischen ausländerrechtlichen Status gebunden.

- Arbeitsrechtliche Regelungen: Bevorzugte Einstellung und Beschäftigung, Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Freistellung von Mehrarbeit.
- Steuerliche Vergünstigungen: bei Merkzeichen „G“ und „aG“ bessere Absetzbarkeit von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle.
- Leistungen zur Erlangung und zum Erhalt des Arbeitsplatzes.

- Kostenermäßigung im öffentlichen Nahverkehr (gegen eine Wertmarke von 80 Euro im Jahr, Merkzeichen B, H, VB oder EB kostenlos), eventuell Parkausweis („aG“ und „Bl“).
- Ermäßigungen bei kulturellen u.ä. Veranstaltungen bzw. Beiträgen: Entscheidungen des jeweiligen Anbieters, ab GdB 70 ermäßigte Bahncard.
- Befreiung oder Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag: ab GdB 60 bei Sehbehinderung und für Hörgeschädigte wird der Monatsbeitrag auf 5,83 Euro reduziert; Befreiung für Blinde, Taubblinde und Pflegebedürftige.